

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2006/12/21 3Ob258/06x, 6Ob27/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2006

## Norm

AEUV Lissabon ART63

EG Amsterdam ART63

TirGVG 1996 §3 Abs2

TirGVG 1996 §4

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §5 Abs1

Wr Ausländergrunderwerbsgesetz §5 Abs4

EO §180 Abs4

EO §183 Abs1

## Rechtssatz

§ 5 Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz ordnet eine dem Grunderwerb vorangehende, materielle Kontrolle an, die vom EuGH als nicht gemeinschaftsrechtskonform angesehen wird, wenn die Möglichkeit des gelinderen Mittels einer Nachprüfung besteht. Daraus folgt die Unanwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmung über die Vorlagepflicht einer Negativbestätigung in der Versteigerungstagsatzung.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 258/06x

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 258/06x

Beisatz: Der EU-Ausländer, der seine Zulassung als Bieter anstrebt, hat mit geeigneter Urkunde seine EU-Staatsbürgerschaft nachzuweisen und in Erfüllung der aus den Bestimmungen des Wiener

AusländergrunderwerbsG abgeleiteten Erklärungspflicht eine Erklärung dahin abzugeben, welche der im EG-Vertrag bzw. EWR-Abkommen garantierten Freiheiten er in Anspruch nimmt, um so der Grundverkehrsbehörde eine nachprüfende Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Grunderwerbs zu ermöglichen. (T1)

- 6 Ob 27/10d

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 27/10d

Vgl auch; Beisatz: Die Grundsätze der Kapitalverkehrsfreiheit (Art 56 EG bzw Art 63 AEUV) stehen einem Anteilserwerbsgeschäften vorangehenden Genehmigungsverfahren wie zB nach § 4 Abs 1 lit h TirGVG 1996 entgegen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121587

## Im RIS seit

20.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)